

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutzrecht:

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Mühle auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen durch die Bavaria Mühle GmbH, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach.

Die Bavaria Mühle GmbH betreibt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen eine Mühle. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Erhöhung der Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen auf 565 Tonnen pro Tag beziehungsweise 197.783 Tonnen pro Jahr beantragt, wodurch die Mühle erstmals der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Gemäß dem Antrag ist neben der Erhöhung der Produktionskapazität ebenfalls die Erhöhung der Aufnahmekapazität der Getreideschüttgossen sowie die Errichtung einer Einhausung einer Schüttgasse und einer Lärmschutzwand beabsichtigt.

Bei der Mühle handelt es sich um eine Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Mühle ist durch das Landratsamt Aichach-Friedberg im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Bavaria Mühle GmbH hat am 18.08.2025 beim Landratsamt Aichach-Friedberg den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG eingereicht und diesen mit den am 02.04.2026 eingereichten Unterlagen bedeutend geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die geänderten Antragsunterlagen sind in der Zeit von

Mittwoch, 13.05.2026 bis einschließlich Freitag, 12.06.2026

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen unter dem Link

<https://lra-aic-fdb.de/aktuelles-menue/offentlichkeitsbeteiligungen/>

für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit von

Mittwoch, 13.05.2026 bis Montag, 13.07.2026

schriftlich oder **elektronisch** beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, immissionsschutz@lra-aic-fdb.de Einwendungen erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden der Bavaria Mühle GmbH und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereiche berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin sowie mit den Personen, die Einwendungen

erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, 10.09.2026
um 09.00 Uhr
im großen Sitzungssaal
im Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Straße 9, 86551 Aichach.

Ist die Verlegung des Erörterungstermins im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Die Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften ergeben sich aus den § 10 BImSchG und §§ 8 ff. 9. BImSchV.
- Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen und deren Erörterung beschränkt sich nach § 8 Abs. 2 Satz 4 9. BImSchV vorliegend auf die Änderungen am Vorhaben (im Vergleich zum vorherigen Antrag).
- Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Landratsamtes Aichach-Friedberg (§ 10 Abs. 6 BImSchG).
- Nach § 16 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
 5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.
- In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 9. BImSchV erfolgt keine separate öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV), dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Philipp Luther
Oberregierungsrat